



# **Bf Dillingen, barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation**

**Bahn-Strecke 5381, Seehof - Neuoffingen**

## **Artenschutz-Fachbeitrag (AFB)**

Auftraggeber

**DB Station&Service AG**  
**Regionalbereich Süd**  
Goethestraße 4  
80336 München

Ersteller

**Fachbüro Dr. Maier**  
**für Umweltplanung und Ökologische Gutachten**  
Bahnhofstraße 18  
88437 Maselheim  
[info@dr-maier-umweltplanung.de](mailto:info@dr-maier-umweltplanung.de)

Bearbeitung

Angelika Hager, Dipl. Ing. LA (FH)  
Carola Hörmann, Dipl. Biol.

Maselheim, 25. Mai 2020

## Inhalt

1	Allgemeines .....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Vorhabenbeschreibung.....	5
1.3	Gesetzliche Grundlagen .....	5
1.4	Untersuchungsraum.....	7
1.5	Methodisches Vorgehen .....	8
1.6	Datengrundlagen .....	9
2	Wirkungen des Vorhabens .....	10
2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	10
2.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	10
2.3	Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
3	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	12
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	17
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	17
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	17
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie .....	25
5	Konfliktanalyse.....	29
5.1	Fledermäuse.....	29
5.2	Zauneidechse .....	30
5.3	Nachkerzenschwärmer .....	30
5.4	Euryöken/ubiquitären Vogelarten.....	31
5.5	Gebüsch- und freibrütenden Vogelarten .....	32
5.6	Gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten.....	33
6	Gutachterliches Fazit .....	35
7	Quellenangabe.....	36

---

8	Anhang .....	37
---	--------------	----

# 1 Allgemeines

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) befasst sich mit den Umbaumaßnahmen der Verkehrsstation Bahnhof Dillingen des Regionalbereichs Süd der DB Station & Service AG. Ziel ist die Barrierefreiheit des Bahnhofs Dillingen zu gewährleisten.

Im Rahmen der Erneuerung des Bahnhofes kommt es zu Eingriffen an Bauwerken und in den Gleisbereich inklusive der Randbereiche. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Im vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag (AFB) werden für das genannte Vorhaben:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

und gegebenenfalls

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Vorhabenbeschreibung

Die DB S&S AG plant folgende Maßnahmen im Projektverlauf umzusetzen:

Die aktuelle Aufgabenstellung sieht den barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation (VST) am Bahnhof (Bf) Dillingen vor.

Der Hausbahnsteig 1 wird als Außenbahnsteig am Gleis 1 mit einer Baulänge von 150 m (entspricht der Sicherungslänge) und einer Bahnsteighöhe von 55 cm über Schienenoberkante (SO) neu gebaut. Ein Mittelbahnsteig wird mit 2 Bahnsteigkanten an den Gleisen 2 und 3 mit einer Baulänge von 150 m (entspricht Sicherungslänge) und einer Bahnsteighöhe von 55 cm über SO neu gebaut. Nicht mehr erforderliche Bahnsteigkanten bzw. -längen werden ersatzlos zurückgebaut. Eine Personenunterführung einschließlich Treppenanlagen sowie Aufzüge zur barrierefreien Erschließung der Bahnsteige werden neugebaut. Die Beleuchtungsanlage, der dynamische Schriftanzeiger (DSA) sowie die Uhr werden erneuert und die Bahnsteigdächer und Treppeneinhausungen rückgebaut. Treppeneinhausungen und Wetterschutzhäuser auf den Bahnsteigen und das Wegeleitsystem werden neugebaut. Die Bahnsteige werden neu ausgestattet.

Die Baumaßnahme ist derzeit für das I. Quartal 2023 vorgesehen und ca. 11 Monate lang andauern. Zur Durchführung sind Sperrpausen erforderlich.

Der Bahnhof Dillingen befindet sich in der Gemarkung Dillingen an der Donau in Bayern, im Wesentlichen auf dem Flurstück 830. Die geplanten Baumaßnahmen erfolgen räumlich im Wesentlichen auf dem Gelände der DB AG (Bewirtschaftseinheiten der DB Netz AG sowie der DB Station&Service AG) und dem Bahnbetrieb gewidmeten Flächen.

Die bestehenden Straßen und Wege der Gemeinde Dillingen werden durch die notwendige Zufahrt zur Baustelle und der Baustelleneinrichtungsfläche beansprucht. Dies betrifft im Wesentlichen die Straßen „Bahnhofstraße“ und „Röhmstraße“. Das eigentliche Baufeld wird über Flächen der DB S&S AG und der Gemeinde Dillingen erreicht.

## 1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

*Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder sie zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Darüber hinaus wird der Verbotstatbestand des Nachstellens und Fangens der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist nicht ausgelöst, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

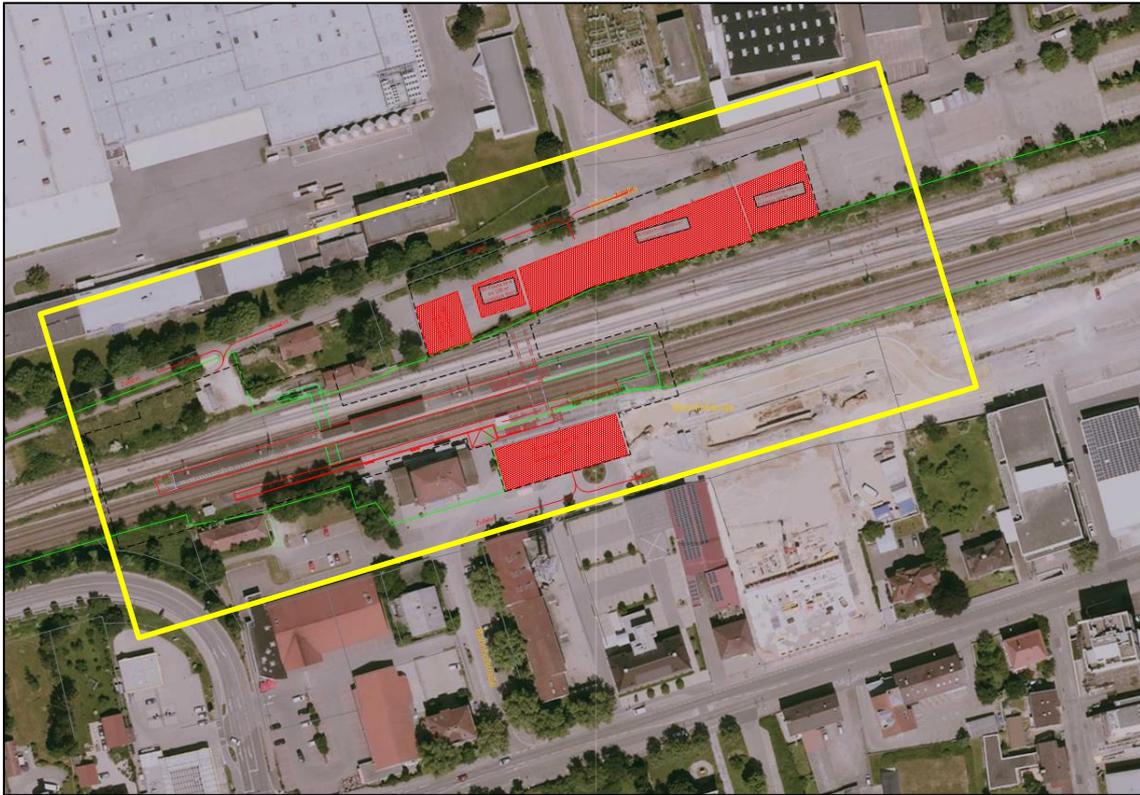
Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

## 1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für den vorliegenden Artenschutz Fachbeitrag wurde in seiner Größe und Lage so gewählt, dass eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zuverlässig möglich ist. Der untersuchte Bereich umfasst den Bahnhof sowie die geplanten BE-Flächen mit einem Puffer bis zu 50 m (**Abb. 1**).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich mittig im Stadtgebiet Dillingen a.d.Donau, im Landkreis Dillingen a.d.Donau (Regierungsbezirk Schwaben). Der Bereich wird dem Naturraum-Haupteinheit "Donau-Iller-Lech-Platten" (Ssymank) und der Untereinheit "Donauried" (ABSP) zugeordnet. Die Verkehrsstation Bahnhof Dillingen liegt an der eingleisigen und elektrifizierten Strecke 5381 Seehof – Neuoffingen bei Bahn-km 79,9. Das Bahnhofsgelände umfasst 6 Gleise und weist ein Empfangsgebäude sowie zwei Bahnsteige und eine verbindende Personenunterführung auf. Am östlichen Bahnsteiganfang befindet sich ein Dienstüberweg. Östlich des Bahnhofs befindet sich die Fahrradstation der Stadt Dillingen, in westlicher Richtung ein kleiner Parkplatz. Südlich liegen einige Geschäfte. Auf der nördlichen Seite der Gleise befindet sich zwischen den Gleisnebenflächen und der Röhmsstraße zum einen ein größerer Parkplatz, zum anderen eine Grünfläche. Dahinter schließt ein Gewerbegebiet (Bosch) an.

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen weder Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope. In einer ausreichenden Entfernung von etwa 350 m liegt nördlich hingegen ein nach Art 6d (1) BayNatSchG geschütztes Biotop („Gehölzsäume am Zwergbach zwischen Lauingen und Dillingen“ - Nr. 7428-0116-006). Dieses wird vom Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt.



**Abb. 1:** Untersuchungsraum (gelb) und vorgesehene BE-Flächen (rot) im Bahnhof Dillingen a.d.Donau (Quelle: Digitales Orthophoto von [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)).

## 1.5 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Vorgaben des EBA Umweltleitfadens Teil V „Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung“ sowie auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ des „Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (Stand 08/2018).

Im Rahmen des vorliegenden AFB wurde zwischen Mai und Juli 2018 eine Reptilienkartierung durchgeführt. Die Kartierung erfolgte an 4 Terminen (22.05., 14.06., 13.07. und 31.07.2018) bei sonnigem Wetter mit Temperaturen von 18 – 30 C° entlang geeigneten wärmebegünstigten Strukturen innerhalb des Betrachtungsraums. Die Begehungen wurden vormittags oder am späten Nachmittag durchgeführt, so dass die Aktivitätszeiten der Reptilien abgedeckt waren. Bei zwei Begehungen wurden Zauneidechsen aufgefunden, dabei wurden adulte Weibchen sowie subadulte Tiere und Schlüpflinge unterschieden. Jedes erfasste Individuum wurde lagegenau in ein Luftbild eingetragen.

## 1.6 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurde herangezogen:

- Erläuterungsbericht (Vorplanungsheft): Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation BF Dillingen Strecke 5381 Seehof – Neuoffingen (BPR Dr. Schäpertöns Consult, Stand 09.11.2018)
- Bayern-Atlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, [www.bayernatlas.de](http://www.bayernatlas.de), Stand Januar 2019)
- Fin-Web (Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.Bayern.de](http://www.lfu.Bayern.de), Stand Januar 2019)
- Umweltatlas Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.umweltatlas.bayern.de](http://www.umweltatlas.bayern.de), Stand Januar 2019)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten zum Landkreis Dillingen a.d.Donau (773) (online-Abfrage), Stand Januar 2019 (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformation>)

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Zur Bestimmung und Bewertung der projektbedingten Wirkungen auf die geschützten Arten bedarf es einer differenzierten Betrachtung des Vorhabens und seiner Anlagen sowie ihres Betriebes. Hierbei unterscheidet man zwischen anlage-, betriebs- und baubedingten Wirkfaktoren.

### **2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Diese Wirkfaktoren sind überwiegend dauerhaft und entstehen durch die Anlage bzw. die Bauwerke selbst, z.B. durch Flächenverlust, Zerschneidung von Funktionszusammenhängen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Ausbau einer bestehenden Verkehrsstation (Bahnsteigzugang, Personenunterführung, Wetterschutzanlagen, etc.) mit nur geringfügigen Änderungen. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 245 m<sup>2</sup>, welcher eine Entsiegelung von ca. 505 m<sup>2</sup> entgegensteht. Entsprechend sind zusätzliche Wirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten. Der Ausgangszustand der angrenzenden Bereiche sowie der BE-Fläche und der Zufahrt wird wiederhergestellt.

Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um den Ausbau einer bestehenden Verkehrsstation handelt, kann davon ausgegangen werden, dass vom Vorhaben keine anlagebedingten Wirkungen ausgehen.

### **2.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Als betriebsbedingt werden Wirkungen bezeichnet, welche mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer Anlage einhergehen.

Die Modernisierungsmaßnahme hat keinen Einfluss auf die Nutzungsaktivität und Frequentierung der Bahnstrecke. Es wird lediglich der weitere Betrieb sichergestellt. Zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

### **2.3 Baubedingte Wirkfaktoren**

Während der Bauphase, d.h. zeitlich und räumlich begrenzt, ist mit folgenden vom Projekt ausgehenden Wirkungen zu rechnen:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für die BE-Fläche, die Zufahrt und den Baubetrieb.
- Visuelle Wirkungen durch Menschen und Fahrzeugbewegungen können Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen.
- Infolge der (nächtlichen) Bauarbeiten sind Wirkungen wie z.B. Lärmimmissionen, Erschütterungen oder optische Störungen zu erwarten.
- Gehölzentfernungen sind zum aktuellen Planungsstand, wenn überhaupt nur in sehr geringem Maße notwendig.

### 3 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### 001\_VA Bauzeitenregelung

Zum aktuellen Planungsstand ist lediglich die Entfernung einzelner Büsche auf der BE-Fläche und der Zufahrt nötig. Diese Gehölzentfernungen dürfen, um Individuenverluste bei in Gehölzen brütenden Vogelarten auszuschließen, nur außerhalb der Brutzeit – somit gemäß § 39 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar – erfolgen. Auch der Abbruch der Wetter-schutzhäuschen dürfen zum Schutz von Individuen und Gelegen nur außerhalb der Brutzeit stattfinden.

#### 002\_VA Vergrämung von Reptilien mit temporärer Aufwertung des vorhandenen Reptilienlebensraums

Durch die BE-Fläche und die Gleisüberfahrt werden Zauneidechsenlebensräume beeinträchtigt, daher sind hier Vergrämungsmaßnahmen nötig, um das Tötungs- und Störungsverbot zu umgehen. Im vorliegenden Fall werden die Tiere im Bereich der geplanten Gleisüberfahrt und auf der BE-Fläche in den Bereichen, die von krautigem Wuchs geprägt sind, weiträumig vergrämt um ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern:

- Im Bereich der Zuwegung zur Personenunterführung 142 m<sup>2</sup> (davon 92 m<sup>2</sup> temporär, 50 m<sup>2</sup> dauerhaft)
- Im Bereich der Verlängerung des Bahnsteigs in westlicher Richtung 60 m<sup>2</sup> (davon 22 m<sup>2</sup> temporär, 38 m<sup>2</sup> dauerhaft)
- Im Bereich der alten Zuwegung, die zurück gebaut wird 90 m<sup>2</sup> (temporär)
- Im Bereich des rückgebauten Bahnsteiges 45 m<sup>2</sup> (temporär)

Die übrigen BE-Flächen sind asphaltiert und bieten somit keinen Lebensraum für Zauneidechsen.

Entsprechend gehen durch die Vergrämung insgesamt 337 m<sup>2</sup> (davon 88 dauerhaft, 249 temporär) als Lebensraum verloren. Dies entspricht einem Lebensraum von insgesamt etwa drei Zauneidechsen (vgl. Kap. 4.1.2.3).

Im Rahmen der Kartierungen wurden im Betrachtungsraum insgesamt 3 Zauneidechsen unterschiedlicher Altersstruktur nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird

unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt des Lebensraums mit mittel bewertet. Aus gutachterlicher Sicht ist ausreichend Habitat für Reptilien vorhanden, um den vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen einen temporären Ausweichlebensraum zu bieten. Um das Abwandern der zu vergrämenden Tiere zu forcieren, wird das angrenzende Habitat aufgewertet. Hierfür wird östlich der neuen Zuwegung zur Personenunterführung ein Totholzhaufen angelegt (vgl. ZAHN 2017 und KARCH). Nach Abschluss der Baumaßnahme sind 88 m<sup>2</sup> der vergrämten Bereiche nicht wieder besiedelbar, dem ist allerdings gegenüberzustellen, dass östlich der Gleise eine Fläche von 440 m<sup>2</sup> entsiegelt wird, welche den Tieren anschließend als Habitat zur Verfügung steht. Die entsiegelte Fläche wird, wo möglich, mit einer Schmetterlings- und Wildbienenansaat (007\_VA) eingesät. Da es sich bei der Anlegung des Totholzhaufens um eine temporäre Maßnahme handelt, die nicht dauerhaft zu unterhalten ist, wird sie als Vermeidungs-/Minimierungs- und nicht als CEF-Maßnahme geführt. Dennoch ist die Aufwertung des Lebensraums vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen, so dass das Habitat bereits funktionsfähig und besiedelbar ist. Die Vergrämungsmaßnahme ist mit der Umweltbaubegleitung (008\_VA) abzustimmen und durch diese zu betreuen. Die Vergrämungsmaßnahme ist zudem mit dem Mahdkonzept für Nachtkerzenschwärmer (005\_VA) abzustimmen.

Eine Vergrämung ist nur während der in folgender Tabelle ausgewiesenen Zeiten möglich:

**Tab. 1:** Aktivitätsphasen der Zauneidechse im Jahresverlauf (Dunkelgrün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase) sowie günstige Zeiten für Vergrämungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung (Dunkelorange – Vergrämung, Hellorange – Vergrämung ungünstig, aber je nach Witterung und Aktivität möglich) <sup>1</sup>

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Adulte Tiere												
Paarungszeit												
Eier												
Jungtiere												
Vergrämung und Baufeldfreimachung												

Das Ziel dieser Maßnahme ist es, den betroffenen Lebensraum unattraktiv zu gestalten, ohne die Tiere zu verletzen oder zu töten. Es muss genügend Vorlaufzeit eingeplant werden, da bestimmte Zeiten (zum Beispiel für die Entfernung der Gehölze) eingehalten werden müssen. Bei der Vergrämung ist nach folgendem Schema vorzugehen:

<sup>1</sup> Abbildung wurde in Anlehnung an HAFNER & ZIMMERMANN (2007) erstellt

1. Entfernung von Gehölzen (kein Entfernen der Wurzelstöcke!) und Versteckplätzen im Winter, im Jahr vor Baubeginn der geplanten Maßnahme. Winterquartiere dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden, d.h. kein Befahren mit schwerem Gerät zur Entfernung der Gehölze; Beseitigung von Versteckplätzen mit der Hand.
2. Regelmäßiges Mähen von sämtlichem Aufwuchs (Schnitthöhe mind. 7 cm) des Bereichs mit einem Balkenmäher oder Heckenscheren (kein Freischneider) und Abräumen des Mähgutes.
3. Die Baufeldräumung hat im gegebenen Fall von den Innenbereichen des Baufeldes in Richtung der äußeren Begrenzung zu erfolgen, damit die Tiere ausweichen können. Eine Vergrämung mit Baumaschinen ist nicht möglich, da die Tiere nicht weit flüchten und dann getötet werden.
4. Nach der Vergrämung soll im Bereich der Zuwegung zur Personenunterführung jeweils westlich und östlich der Vergrämungsfläche ein Reptilienschutzzaun gestellt werden. Der Schutzzaun ist aus blickdichtem, glattem Material (Folie ohne Gewebestruktur) in einer Höhe von ca. 0,50 m zu errichten. Der Zaun ist nach unten vollständig abzudichten um ein Untergraben des Zaunes zu verhindern. Hierzu kann das untere Ende des Zaunes nach unten umgeschlagen und vollständig mit Erde angedeckt oder in den Boden eingegraben werden. Oben ist der Zaun als Überkletterungsschutz ca. 45° abgewinkelt auszuführen. Eine Rückwanderung in das Baufeld wird durch den Schutzzaun verhindert. Die Durchführung der Maßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung (008\_VA) anzuleiten. Das Aufstellen des Zaunes erfolgt ca. eine Woche nach der Vergrämung der Zauneidechsen. Der Zaun ist während der gesamten Bauphase funktionstüchtig zu halten, hierzu sind regelmäßige Kontrollen nötig. Um ein Überklettern des Zaunes und somit ein Rückwandern in die Fläche zu verhindern, ist die zu vergrämende Fläche dauerhaft kurzrasig zu halten. Auf der anderen Seite des Zaunes ist aus diesem Grund ein Streifen von 50 cm vegetationsfrei zu halten.
5. Nach dem Aufstellen des Reptilienschutzzauns ist eine Kontrolle und ein Abfangen potentiell vorkommender Individuen im Eingriffsbereich und wieder Aussetzen außerhalb des Zaunes unablässig. Dafür sollten drei bis vier Durchgänge der Umweltbaubegleitung (008\_VA) ausreichend sein.

### **003\_VA Fledermausfreundliche Baustellenbeleuchtung**

Im Untersuchungsgebiet eignet sich der Bereich der BE-Fläche mit seinen angrenzenden Gehölzen als Jagdhabitat und Leitstruktur für Fledermäuse. Lichtempfindliche Arten (z.B. *Myotis*- und

*Plecotus*-Arten) werden durch mögliche nächtliche Bauarbeiten beeinträchtigt. Daher sollten unter Beleuchtung stattfindende nächtliche Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Fledermäuse zwischen Mitte März und Mitte Oktober unterbleiben. Sofern nächtliche Bauarbeiten in dieser Zeit nicht zu vermeiden sind, muss Orangelicht verwendet werden. Die Strahler sollen so ausgerichtet werden, dass es zu wenig Lichtemission kommt.

#### **004\_VA Anlage und Kontrolle Baustelleneinrichtung**

Im Eingriffsbereich sind viele gebäude- und nischenbrütende sowie freibrütende Vogelarten anzutreffen. Werden die BE-Flächen innerhalb der Vogelbrutzeit angelegt oder die Wetterschutzhäuschen und/oder der Personendurchgang abgebrochen, sind daher die betroffenen Strukturen vor Beginn der (Bau-)Arbeiten auf ein Vorkommen von Nestern und Gelegen hin zu überprüfen. Bei einem positiven Befund z.B. von Nestern mit Gelegen sind die Ergebnisse und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

#### **005\_VA Mahdkonzept für Nachtkerzenschwärmer**

Um Individuenverluste der Nachtkerzenschwärmer-Raupen zu vermeiden, müssen die Bestände von Weidenröschen und Nachtkerzen im Frühjahr und Frühsommer (Anfang Mai und Anfang Juni) gemäht werden. Auf keinen Fall dürfen im Juli und August Bestände von Weidenröschen und Nachtkerzen gemäht werden. Dies ist mit der Vergrämung der Zauneidechsen (002\_VA) abzugleichen. Zur Eiablagezeit stehen dem Nachtkerzenschwärmer somit keine Nahrungspflanzen für seine Raupen zur Verfügung, eine Eiablage im Eingriffsgebiet wird somit verhindert. Eine spätere Beeinträchtigung dieser Raupen kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Darauf hinzuweisen ist, dass nicht die gesamten Ruderalfluren der entsprechenden Flächen gemäht werden müssen, sondern nur die Stellen, die für die Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen und sonstigen Bau-Vorbereitungen gemäß Plan benötigt werden.

#### **006\_VA Schutz der Blauflügeligen Ödlandschrecke**

Bei der Nutzung der BE-Flächen sind die Lager- und Montageflächen so kompakt wie möglich zu halten, um den Lebensraum der gefährdeten blauflügeligen Ödlandschrecke zu schützen.

#### **007\_VA Ansaat Schmetterlings- und Wildbienensaum**

Durch das Vorhaben wird randlich in den thermophilen Lebensraum von Schrecken und Schmetterlingen eingegriffen. Um den vorhandenen Lebensraum zu stärken, werden alle in Anspruch genommenen Bereiche mit einer Ansaat von „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ wiederhergestellt. Diese Ansaat wirkt im Rahmen des neuen Gesetzentwurfs zum Artenschutz (Volksbegehren "Rettet die Bienen") als populationsstützende Maßnahme der gesamten Falterfauna im

Umfeld des Vorhabens, da durch intensive Landwirtschaft und Überbauung immer häufiger Kumulationswirkungen eintreten und somit die Nektar- und Raupenfraßpflanzen dauerhaft reduziert werden. Gleichzeitig dient die Ansaat auch der Anlockung von Insekten, die den Zauneidechsen und Fledermäusen als Nahrung dienen.

### **008\_VA Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die Maßnahmen 001\_VA, 002\_VA, 003\_VA, 004\_VA, 005\_VA, 006\_VA und 007\_VA sind von der umweltfachlichen Bauüberwachung zu betreuen.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im vorliegenden Projekt wurde lediglich eine Reptilienkartierung durchgeführt. Um der Planungssicherheit anderer relevanter Arten Rechnung zu tragen wurde daher, wie von der LfU empfohlen, die Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten auf der Ebene des betroffenen Landkreises durchgeführt. Die Abfrage beinhaltet im Folgenden den Landkreis Dillingen a.d.Donau mit allen Lebensraumtypen.

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

##### **Schädigungsverbot:**

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Laut der online-Abfrage sind für den Landkreis Dillingen a.d.Donau drei planungsrelevante Pflanzenarten gemeldet. Der Europäische Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) besiedelt laut LfU lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden. Der kriechende Sumpfschirm/Sellerie (*Helosciadium repens*) ist auf feuchteren Lebensräumen auf Weiden, Nasswiesen und Flutrasen anzutreffen. Das Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) besiedelt laut LfU nasse bis mäßig nasse, oligo- bis mesotrophe, meist kalkreiche Moor- und Anmoorstandorte. Diese von den genannten planungsrelevanten Pflanzenarten benötigten Lebensräume sind im Eingriffsbereich nicht anzufinden.

Für diese Artengruppe ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

#### **Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### **4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)**

Von den planungsrelevanten Säugetierarten ist im Lebensraumtyp „Gewässer“ für den betreffenden Landkreis der Biber (*Castor fiber*) gemeldet. Beim Ausbau der Verkehrsstation wird in kein Gewässer eingegriffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff keine negativen Wirkungen auf den Biber hat.

Des Weiteren wird im Landkreis die Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) erwähnt. Allerdings greifen die Arbeiten des Ausbaus der Verkehrsstation in kein Habitat der Wildkatze ein.

Ebenso wenig wird in ein Habitat der genannten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) eingegriffen.

Für diese Artengruppe ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

#### **4.1.2.2 Fledermäuse**

Für den betreffenden Bereich sind laut der online-Abfrage beim LfU insgesamt 17 Fledermausarten (Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis*

*mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Zweifarbflodermmaus (*Vespertilio murinus*)) gemeldet.

Alle heimischen Fledermausarten sind nach §7 i.V.m. §15 BNatSchG national streng geschützt sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

**Tab. 2:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet zum barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation Bahnhof Dillingen (Bahn-km 79,9) potentiell vorkommender Fledermausarten.

Erläuterungen: § - rechtlicher Status nach BARTSCHV (VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN) (1999/2002): s – streng geschützt. <b>FFH</b> - Anhang FFH-RL. - Art nicht aufgeführt, IV – in Anhang IV verzeichnet. <b>BY, D, EZK</b> - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (D), Bayern (BY; EZK – Erhaltungszustand kontinentale Biogeografischen Region Bayern) nach BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): * - ungefährdet, V – Vorwarnliste, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten unzureichend							
Nr.	Art	Deutscher Name	§	FFH	BY	D	EZK
1.	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	s	Anh. IV	3/2	2	3
2.	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	s	Anh. IV	3	G	3
3.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	s	Anh. IV	3	G	3
4.	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	s	Anh. IV	3	2	3
5.	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	s	Anh. IV	*	*	*
6.	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	s	Anh. IV	*V	V	*
7.	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	Kleine/Große Bartfledermaus	s	Anh. IV	*/2	V/V	*/2
8.	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	s	Anh. IV	*/3	*	*
9.	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	s	Anh. IV	2	D	2
10.	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	s	Anh. IV	*	V	*

<b>Erläuterungen:</b> § - rechtlicher Status nach BARTSCHV (VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN) (1999/2002): s – streng geschützt. <b>FFH</b> - Anhang FFH-RL. - Art nicht aufgeführt, IV – in Anhang IV verzeichnet. <b>BY, D, EZK</b> - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (D), Bayern (BY; EZK – Erhaltungszustand kontinentale Biogeografischen Region Bayern) nach BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): * - ungefährdet, V – Vorwarnliste, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, D – Daten unzureichend							
11.	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	s	Anh. IV	*/D	*	*
12.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	s	Anh. IV	*	*	*
13.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	s	Anh. IV	*	*	*
14.	<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	s	Anh. IV	*/2	V/2	*/2
15.	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	s	Anh. IV	2	D	3

Mögliche Quartiere spalten- und baumhöhlenbewohnender Fledermäuse können sich innerhalb des Untersuchungsraums im Bahnhofsgebäude sowie in Gehölzen und auffälligen Häusern entlang des Untersuchungsgebietes finden. Diese liegen jedoch in ausreichender Entfernung zum Vorhaben oder sind ausreichend groß, so dass eine Beeinträchtigung durch Licht- und Lärmemissionen nicht gegeben ist.

Des Weiteren könnten im Untersuchungsraum ältere Bäume entlang der Röhstraße Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen besitzen, welche potentielle Quartiere für Fledermäuse bieten. Im Zuge des Vorhabens werden jedoch keine Habitatbäume überplant.

Unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass Bereiche entlang des Untersuchungsraums v.a. die Gärten und die trassenbegleitenden Gehölze und Saumstrukturen sowie die Gewässer (Donau und Baggerseen im Umfeld) von einem Anteil des Artenspektrums (z.B. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus) als kleinräumiges und nicht essentielles Jagdhabitat genutzt wird.

Beeinträchtigungen für Fledermäuse ergeben sich durch mögliche nächtliche Baumaßnahmen, wenn der Eingriffsbereich ausgeleuchtet wird sowie von temporär verursachten Lärmemissionen.

Entsprechend ist für die Artengruppe Fledermäuse **eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

### 4.1.2.3 Reptilien

Laut der online-Abfrage beim LfU (Arteninformationen zu saP-relevanten Arten) sind für den betreffenden Landkreis die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) gemeldet.

**Tab. 3:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet zum barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation Bahnhof Dillingen (Bahn-km 79,9) nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Reptilienarten.

<b>Erläuterungen:</b> § - rechtlicher Status nach BARTSCHV (VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LE-BENDER TIER- UND PFLANZENARTEN) (1999/2002): b - besonders geschützt, s – streng geschützt. <b>FFH</b> - Anhang FFH-RL. - Art nicht aufgeführt, IV – in Anhang IV verzeichnet. <b>BY, D, T/S</b> - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland (D) nach KÜHNEL et al. 2009, Bayern (nach BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): V – Vorwarnliste, 3 – gefährdet, 2 – stark gefährdet, 1 – vom Aussterben bedroht.							
Nr.	Art	Deutscher Name	§	FFH	BY	D	T/S
1.	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	s	IV	2	3	1
2.	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	s	IV	V	V	V

Bei den vier Begehungen der Reptilienkartierung im Jahr 2018 wurde im Betrachtungsraum bei zwei Begehungen insgesamt eine adulte weibliche, ein Schlüpfling und eine subadulte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen (**Tab. 4**). Diese fanden sich an den linearen Randbereichen der Gleise (**Abb. 2**).

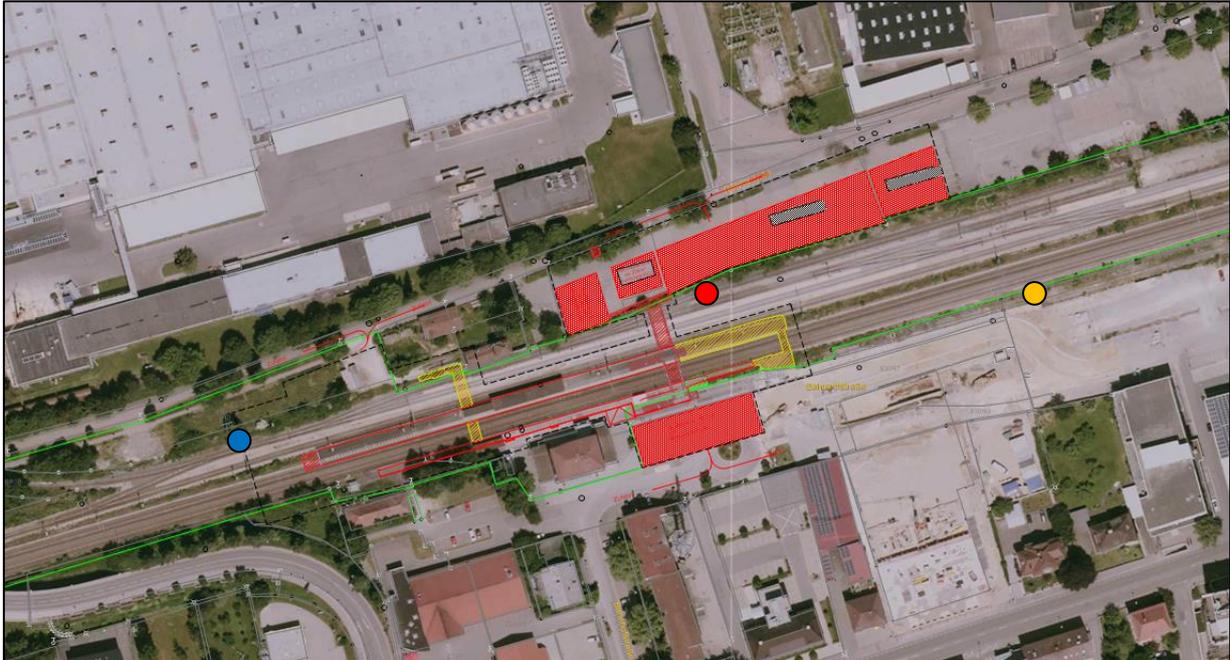
**Tab. 4:** Anzahl der während der Kartierung im Jahr 2018 nachgewiesenen Zauneidechsen (*Lacerta agilis*).

Datum	Anzahl gesamt	Anzahl Männchen	Anzahl Weibchen	Anzahl Subadult	Anzahl Schlüpfling
22.05.2018	1	-	-	1	-
14.06.2018	-	-	-	-	-
13.07.2018	2	-	1		1
31.07.2018	-	-	-	-	-

Aktuell finden sich wertgebende Zauneidechsenlebensräumen im betreffenden Bereich links und rechts der Gleise. Hier sind gut besonnten Gleisnebenflächen mit Saumvegetation vorhanden. Entsprechend der geringen Nachweise in Kombination mit den eher strukturreichen Habitaten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel bewertet (Quelle: LAUFER 2014).

Da der Eingriffsbereich und die BE-Fläche an Zauneidechsenlebensräume anschließen, kann hier eine Beeinträchtigung einzelner Tiere durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen

werden. Entsprechend erfolgt hier eine Vergrämung vorkommender Tiere. Hierdurch sind insgesamt 337 m<sup>2</sup> (potentieller) Zauneidechsenlebensraum betroffen (siehe 3.1). Dies entspricht der durchschnittlichen Flächenbeanspruchung von ungefähr drei Zauneidechsenindividuen.



**Abb. 2:** Fundpunkt Zauneidechse, adult, weiblich (rot), Fundpunkt Zauneidechse, subadult (orange), Fundpunkt Zauneidechse, Schlüpfling (blau), im Jahr 2018 (eigene Kartierungen), neue Versiegelung (rot schraffiert), Entsiegelung (gelb schraffiert), BE-Flächen (rot) (Quelle: Digitales Orthophoto von [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

Die streng geschützte Schlingnatter wurde im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. Die innerstädtische Lage mit relativ vielen Störquellen und dem suboptimal ausgeprägten Habitat bietet der Schlingnatter wenig attraktiven Lebensraum. Aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen und der baulichen Eingriffe, ist ein Vorkommen der Art aus gutachterlicher Sicht als eher unwahrscheinlich einzustufen.

Somit ist für die Zauneidechse **eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

#### 4.1.2.4 Amphibien

Im Landkreis Dillingen a.d. Donau sind fünf relevante Amphibienarten (Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelodytes lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*)) gemeldet. In einer so innerstädtischen Lage mit weit entfernt liegenden möglichen Laichgebieten ist ein Vorkommen der streng

geschützten Arten unwahrscheinlich. Zudem lassen die vorhandenen Habitatstrukturen keinen Wanderkorridor der Arten vermuten.

Entsprechend ist für die Gruppe der Amphibien **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

#### 4.1.2.5 Fische

Für den betroffenen Landkreis sind laut der online-Abfrage beim LfU keine Vorkommen relevanter Fischarten nach Anhang IV a) FFH-RL bekannt.

Für diese Artengruppe ist deshalb **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

#### 4.1.2.6 Libellen

Planungsrelevante Libellenarten sind für den Landkreis Dillingen a.d.Donau nicht gemeldet.

Für diese Artengruppe ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

#### 4.1.2.7 Käfer

Laut der online-Abfrage beim LfU sind keine geschützten Käferarten für den betroffenen Landkreis gemeldet.

Für diese Artengruppe ist daher **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

#### 4.1.2.8 Schmetterlinge

Laut dem Bayerischen Landesamt für Umwelt sind für den Landkreis Dillingen a.d.Donau vier saP-relevanten Schmetterlinge gemeldet: das Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Das Wald-Wiesenvögelchen besiedelt Habitate mit hoher Luftfeuchte bei gleichzeitig guter Besonnung. Diese Faktoren sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Lebensraums der Art ist somit nicht gegeben.

Ausschlaggebend für die Eiablage der Ameisenbläulingsarten ist das Vorkommen von *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf), dieser wurde auf den begangenen Flächen nicht

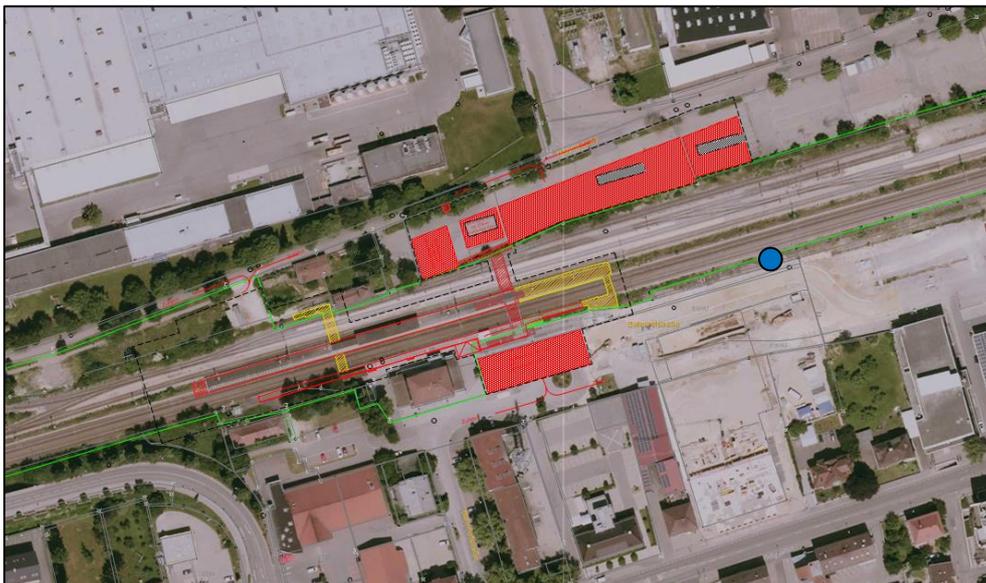
nachgewiesen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass in kein Habitat dieser Schmetterlingsarten eingegriffen wird.

Eine wichtige Nahrungspflanze der Raupen des Nachtkerzenschwärmers neben der Nachtkerze ist das Weidenröschen. Beide Pflanzen sind im Untersuchungsgebiet gefunden worden, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Eingriff ein großer Teil seiner Futterpflanzen verloren gehen und somit Nachtkerzenschwärmer-Raupen vom Eingriff betroffen sind.

Für den Nachtkerzenschwärmer ist **eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

#### 4.1.2.9 Heuschrecken

Ein Vorkommen der besonders geschützten Art Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*, RL BY 2 und D 3) wurde auf der Schotterfläche zwischen den Gleisen als Beibeobachtung nachgewiesen. Um eine Beeinträchtigung zu minimieren sollten die Montage- und Lagerflächen (006\_VA) möglichst kompakt gehalten werden. Eine detaillierte Untersuchung der Heuschrecken Fauna ist aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.



**Abb. 3:** Fundpunkt Blauflügelige Ödlandschrecke (blau) im Jahr 2018 (eigene Kartierungen), Eingriffsbereich (gelb schraffiert = Entsiegelung, rot schraffiert = Versiegelung, rot = BE-Fläche) (Quelle: Digitales Orthophoto von [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

Für diese Artengruppe ist folglich **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

#### 4.1.2.10 Weichtiere

Für den betreffenden Bereich sind laut der online-Abfrage beim LfU für den Landkreis Dillingen a.d.Donau die Bachmuschel (*Unio crassus* - Gesamtart) gemeldet. Die Bachmuschel besiedelt saubere Bäche und Flüsse. Das Untersuchungsgebiet liegt etwa 1,5 km von der Donau entfernt. Es sind keine Beeinträchtigungen in Fließgewässer zu erwarten, da die Verkehrsstation lediglich ausgebaut wird.

Für diese Artengruppe ist somit **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### **Tötungsverbot:**

Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Eisenbahn- und Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

### **Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Rahmen zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrags wurde keine Brutvogelkartierung erstellt, daher kommt es hier zu einer „Worst-case“-Betrachtung der vorkommenden Gilde.

Folgender Tabelle ist die Aufstellung der individuell bzw. innerhalb ihrer ökologischen Gilde zu prüfenden Vogelarten zu entnehmen:

Art bzw. Ökologische Gilde	Prüfung als
<b>Gilde 1:</b> euryöken/ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Meise, Rotkehlchen, Buchfink und Hausrotschwanz)	Gilde (siehe Artenbl. Nr.: 4)
<b>Gilde 2:</b> Gebüsch- und freibrütende Vogelarten (z.B. Klappergras- und Dorngrasmücke, Wanderfalke)	Gilde (siehe Artenbl. Nr.: 5)
<b>Gilde 3:</b> Gebäude- und nischenbrütende Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Haus- und Feldsperling)	Gilde (siehe Artenbl. Nr.: 6)

Aufgrund der innerörtlichen Lage des gesamten Betrachtungsraum ist hier vorwiegend mit **euryöken/ubiquitären Vogelarten**, den sogenannten „Allerweltsarten“, wie z.B. Amsel, Meise, Rotkehlchen, Buchfink und Hausrotschwanz etc., zu rechnen. Diese „Allerweltsarten“ sind landesweit meist häufig und verbreitet. Bei diesen Arten ist eine Wirkungsempfindlichkeit bezüglich temporärer Störungen durch das Vorhaben so gering, dass eine Verletzung des Verbotstatbestandes aus gutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die hier potentiell vorkommenden Arten sind bereits an Störungen durch Lärm aufgrund der innerörtlichen Lage und die Nähe zur Bahntrasse gewöhnt, so dass von keiner Beeinträchtigung für diese ausgegangen wird.<sup>2</sup> Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kommt es zur bauzeitlichen Inanspruchnahme (Baustelleneinrichtung) von Gleisnebenflächen mit geringfügiger Verbuschung. Hierbei entfallen mögliche Brutplätze und Vögel sowie Nestlinge können beschädigt werden.

Entsprechend ist für die Gruppe der euryöken/ubiquitären freibrütenden Vogelarten **eine artenschutzrechtliche Prüfung** erforderlich.

Entlang der Röhmsstraße stehen einige mächtige alte Bäume. Für die Errichtung von Baueinrichtungsflächen müssen niedrige Gehölze im geringen Umfang weichen. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bauarbeiten zum Neubau des Bahnhofes **gebüsch- und freibrütende Vogelarten** beeinträchtigen. Der Eingriffsbereich liegt allerdings in einigem Abstand, zudem kann

<sup>2</sup> Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

aufgrund der innerörtlichen Lage und der Nähe zur Bahntrasse davon ausgegangen werden, dass diese Vogelarten an Störungen durch Lärm gewöhnt sind und es zu keiner Beeinträchtigung durch Lärmemissionen kommt. Die großen Bäume bleiben erhalten, dennoch können Individuen durch Lebensraumverlust in den niedrigen Gehölzen beeinträchtigt werden.

Entsprechend ist für die Gruppe der gebüsch- und freibrütenden Vogelarten **eine artenschutzrechtliche Prüfung** erforderlich.

Während der Begehungen im Jahr 2018 wurden keine Nester **gebäude- und nischenbrütender Vogelarten** im Betrachtungsraum als Beibeobachtung nachgewiesen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die bisherige Personenunterführung oder das Wetterschutzhäuschen zu Baubeginn als Bruthabitat genutzt werden. Ein Rückbau der Gebäude würde in dem Fall zu einem Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Es wird empfohlen, den Abbruch in das Winterhalbjahr zu legen oder bei einem Rückbau im Sommer eine Kontrolle der möglichen Strukturen durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen (004\_VA). Die im Gebiet vorkommenden gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten sollten im Umfeld genügende Ausweichhabitate vorfinden. Die im Umfeld brütenden Vogelarten sind bereits an Lärm durch den Eisenbahnverkehr gewöhnt, so dass von keiner Beeinträchtigung für diese ausgegangen wird, zumal der Baulärm lediglich temporär für eine kurze Zeitspanne besteht.

Entsprechend ist für die Gilde der gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten **eine artenschutzrechtliche Prüfung** erforderlich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die alten Bäume der Allee entlang der Röhmsstraße Baum- und Spechthöhlen aufweisen, die von **höhlenbrütenden Vogelarten** als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Der Eingriffsbereich liegt allerdings in einigem Abstand zum Vorhaben, zudem kann aufgrund der innerörtlichen Lage und der Nähe zur Bahntrasse davon ausgegangen werden, dass diese Vogelarten an Störungen durch Lärm gewöhnt sind. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung durch Lärm kommt. Die Bäume bleiben erhalten, somit kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungsstätten. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Entsprechend ist für die Gilde der höhlenbrütenden Vogelarten **keine artenschutzrechtliche Prüfung** erforderlich.

Aufgrund der Ausprägung des Betrachtungsraumes und den vorhandenen Biotopstrukturen kann ein potentiell Vorkommen und damit eine Betroffenheit der folgenden Gilden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden: Bodenbrüter sowie in bzw. an Gewässern brütende

Vogelarten. Eine Verletzung der Verbotstatbestände kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die o.g. Artengruppen der Vögel ist **keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich**.

## 5 Konfliktanalyse

Eine Konfliktanalyse wird für jene Tier- oder Pflanzenarten bzw. Artengruppen durchgeführt, für welche unter Punkt 4.1 und / oder 4.2 eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es erfolgt eine Betrachtung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Wirkungen in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

### 5.1 Fledermäuse

#### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Im Rahmen des Vorhabens kommt es durch die Anlage der BE-Flächen-Einrichtung zu Eingriffen in Gehölzbestände. Diese Gehölze werden von mehreren Arten lediglich als Jagdhabitat oder Leitstruktur genutzt. Höhlenbäume die als Quartier dienen könnten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Schädigung oder Tötung von z.B. im Quartier befindlichen Tieren kann daher ausgeschlossen werden. Entsprechend wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht erfüllt.

#### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Störwirkungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Fledermausarten verschlechtert, sind nicht zu erwarten. Nacharbeiten sollten zwischen März und Oktober vermieden werden. Ist dies nicht möglich, tritt durch die fledermausfreundliche Baustellenausleuchtung bei Nacharbeiten (003\_VA) der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ein.

#### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m Abs. 5) BNatSchG**

Durch das Vorhaben sind keine Quartiere von gebäude- oder baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten betroffen. Somit wird kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

**In Bezug auf Fledermäuse wird nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. In diesem Zusammenhang ist keine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.**

## 5.2 Zauneidechse

### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Durch das Vorhaben kann es durch die Einrichtung der BE-Flächen und den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs zur Tötung von Zauneidechsen kommen. Bei Umsetzung der geplanten Vergrämuungsmaßnahmen (002\_VA) und unter der Betreuung der Umweltfachlichen Bauüberwachung (008\_VA) kann eine Tötung von Individuen weitestgehend vermieden werden, so dass es durch das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art kommt. Damit wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht erfüllt.

### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Störwirkungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse verschlechtert, sind nicht zu erwarten. Durch die vorgesehene Vergrämung mit temporärer Aufwertung des vorhandenen Reptilienlebensraum (002\_VA) tritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ein.

### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m Abs. 5) BNatSchG**

Ein bauzeitliches Ausweichen der Tiere entlang der Bahntrasse ist im vorliegenden Fall möglich, zumal angrenzende Flächen im Rahmen der Vergrämung (002\_VA) temporär aufgewertet werden. Somit wird die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nur sehr kleinräumig eingeschränkt, bleibt aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen stehen den Tieren nach Bauende wieder vollumfänglich zur Verfügung. Es kommt zu keinem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**In Bezug auf die Zauneidechse wird bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. In diesem Zusammenhang ist keine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.**

## 5.3 Nachtkerzenschwärmer

### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in Böschungsbereiche sowie zu einem Rückschnitt der Vegetation. Hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nachtkerzen und Weidenröschen gemäht werden. Durch das Mahdkonzept (005\_VA) wird die Eiablage des Nachtkerzenschwärmers verhindert. Eine Schädigung oder Tötung von z.B. Raupen auf den Wirts- und

Futterpflanzen kann daher ausgeschlossen werden. Entsprechend wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG nicht erfüllt.

#### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Störwirkungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Nachtkerzenschwärmers verschlechtert, sind nicht zu erwarten, der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

#### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m Abs. 5) BNatSchG**

Die potentiell vorkommenden Nachtkerzenschwärmer können bauzeitlich entlang der Bahntrasse ausweichen. Sollte die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eingeschränkt werden, dann nur sehr kleinräumig und bleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Zudem wird als populationsstützende Maßnahme für die gesamte Falterfauna ein „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ angesät (007\_VA). Die bauzeitlich beanspruchten Flächen stehen den Tieren nach Bauende wieder vollumfänglich zur Verfügung. Es kommt zu keinem Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

**In Bezug auf den Nachtkerzenschwärmer wird bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. In diesem Zusammenhang ist keine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.**

## **5.4 Euryöken/ubiquitären Vogelarten**

#### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Bei der Errichtung der BE-Flächen kommt es zu geringfügigen Eingriffen in Gehölzbestände. Durch den Eingriff gehen potentielle Lebensräume für euryöke/ubiquitäre Vogelarten verloren. Mittels einer Bauzeitregelung für Brutvögel (001\_VA, 004\_VA) kann eine Schädigung von Individuen und Gelegen vermieden werden. Entsprechend ist das Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Vegetations- und Brutzeit von 01. Oktober bis 28/29. Februar zulässig.

#### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Euryöke/ubiquitäre Vogelarten sind relativ störungsunempfindlich und in der Lage, einfach auf andere Standorte auszuweichen. Selbst bei der Aufgabe einer Brut führt dies nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Darüber hinaus legt eine Vielzahl an Vogelarten eine Zweitbrut an. Zudem sind sie in der Lage, aufgrund ihres breiten Lebensraumspektrums, relativ

einfach auf andere Standorte auszuweichen. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Vogelarten ist nicht auszugehen.

#### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m Abs. 5) BNatSchG**

Bei der Umsetzung der Bauzeitregelung (001\_VA) für Brutvögel bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da es im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten gibt.

**In Bezug auf euryöke/ubiquitäre Vogelarten wird nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. In diesem Zusammenhang ist keine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.**

### **5.5 Gebüsch- und freibrütenden Vogelarten**

#### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu Eingriffen in Randbereiche sowie zu einem Rückschnitt der Vegetation. Ebenfalls kann es durch die Anlage der BE-Flächen zu Eingriffen in Gehölzbestände kommen. Durch den Eingriff gehen potentielle Lebensräume für gebüschbrütende Vogelarten verloren. Bäume sind nicht betroffen, somit auch keine freibrütenden Vogelarten. Mittels einer Bauzeitregelung für Brutvögel (001\_VA) kann eine Schädigung von Individuen und Gelegen vermieden werden. Entsprechend ist das Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Vegetations- und Brutzeit vom 01. Oktober bis 28/29. Februar zulässig. Weiterhin werden bei der Einrichtung von BE-Flächen während der Vogelbrutzeit, diese vor Baubeginn anhand einer Begehung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung auf mögliche Brutstätten von Gebüschbrütern hin untersucht (004\_VA).

#### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

In den umliegenden Gehölzstrukturen ist überwiegend mit dem Vorkommen allgemein häufiger, ungefährdeter Heckenbrüter zu rechnen, welche relativ störungsunempfindlich und in der Lage sind, einfach auf andere Standorte auszuweichen. Erhebliche Störwirkungen auf planungsrelevante Arten während sensibler Zeiten sind, aufgrund der Eingriffsgröße und -dauer sowie dem potentiell vorkommenden Artenspektrum, nicht zu erwarten. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Vogelarten ist nicht auszugehen.

### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m Abs. 5) BNatSchG**

Bei der Umsetzung der Bauzeitregelung (001\_VA) für Brutvögel bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da es im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten gibt.

**In Bezug auf Gebüsch- und Freibrüter wird nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. In diesem Zusammenhang ist keine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.**

## **5.6 Gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten**

### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kommt es durch den Ausbau des Bahnhofs Dillingen zum Abriss von Wetterschutzhäuschen, welches gebäude- und nischenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätte dienen können. Durch den Abriss im Winterhalbjahr kann die Schädigung potentieller Individuen und Gelegen vermieden werden (001\_VA). Beim Abriss während der Vogelbrutzeit wird durch die umweltfachliche Bauüberwachung das Gebiet auf mögliche Brutstätten von Gebäude- und Nischenbrüter hin untersucht (004\_VA).

### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Überwiegend ist mit dem Vorkommen allgemein häufiger, ungefährdeter Vogelarten zu rechnen, welche relativ störungsunempfindlich und in der Lage sind, einfach auf andere Standorte auszuweichen. Erhebliche Störwirkungen auf planungsrelevante Arten während sensibler Zeiten sind, aufgrund der Eingriffsgröße und -dauer sowie dem potentiell vorkommenden Artenspektrum, nicht zu erwarten. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Vogelarten ist nicht auszugehen.

### **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m Abs. 5) BNatSchG**

Durch die Entfernung der Wetterschutzhäuschen und der Unterführung entfallen temporär Strukturen, die von Gebäude- und Nischenbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Diese sind aktuell ungenutzt, was darauf schließen lässt, dass im Umfeld ausreichend Brutplätze vorhanden sind. Somit wird auch während der Bauphase die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nach der Erneuerung der Wetterschutzhäuschen können diese wieder als potentieller Brutplatz fungieren. Ein Ausweichen potentiell betroffener Individuen

auf umliegende Strukturen ist aus gutachterlicher Sicht, aufgrund der geringen Eingriffsgröße, möglich.

**In Bezug auf Gebäude- und Nischenbrüter wird nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. In diesem Zusammenhang ist keine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.**

## 6 Gutachterliches Fazit

**Im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass für keine der zu prüfenden Arten bzw. Artengruppen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Ein Antrag auf Ausnahme ist nicht erforderlich.**

Für alle vorkommenden Arten sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen so gering, dass nicht mit signifikanten Individuenverlusten zu rechnen ist und keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen eintritt. Die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Entsprechend werden für keine gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

## 7 Quellenangabe

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2018): Arteninformation. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BLAB, J.; BRÜGGEMANN, P. & H. SAUER (1991): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft - Teil II: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelser Ländchen. - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz 34: 94 S.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November

HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 543-558

KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- & REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH): Praxismerkblätter für Reptilien. <http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien-fordern/praxismerkblaetter.html>

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz u. Landschaftspf. Baden-Württemberg 77: 93–142.

ZAHN, A. (2017): Holz, Stein, Ziegel – Welche Haufen bevorzugen Zauneidechsen? Zeitschrift für Feldherpetologie 24: 77–86.



Beschreibung: -

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



Beschreibung: -	Maßnahmen- Nr. im LBP: -
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.	
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.	



- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.



- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.